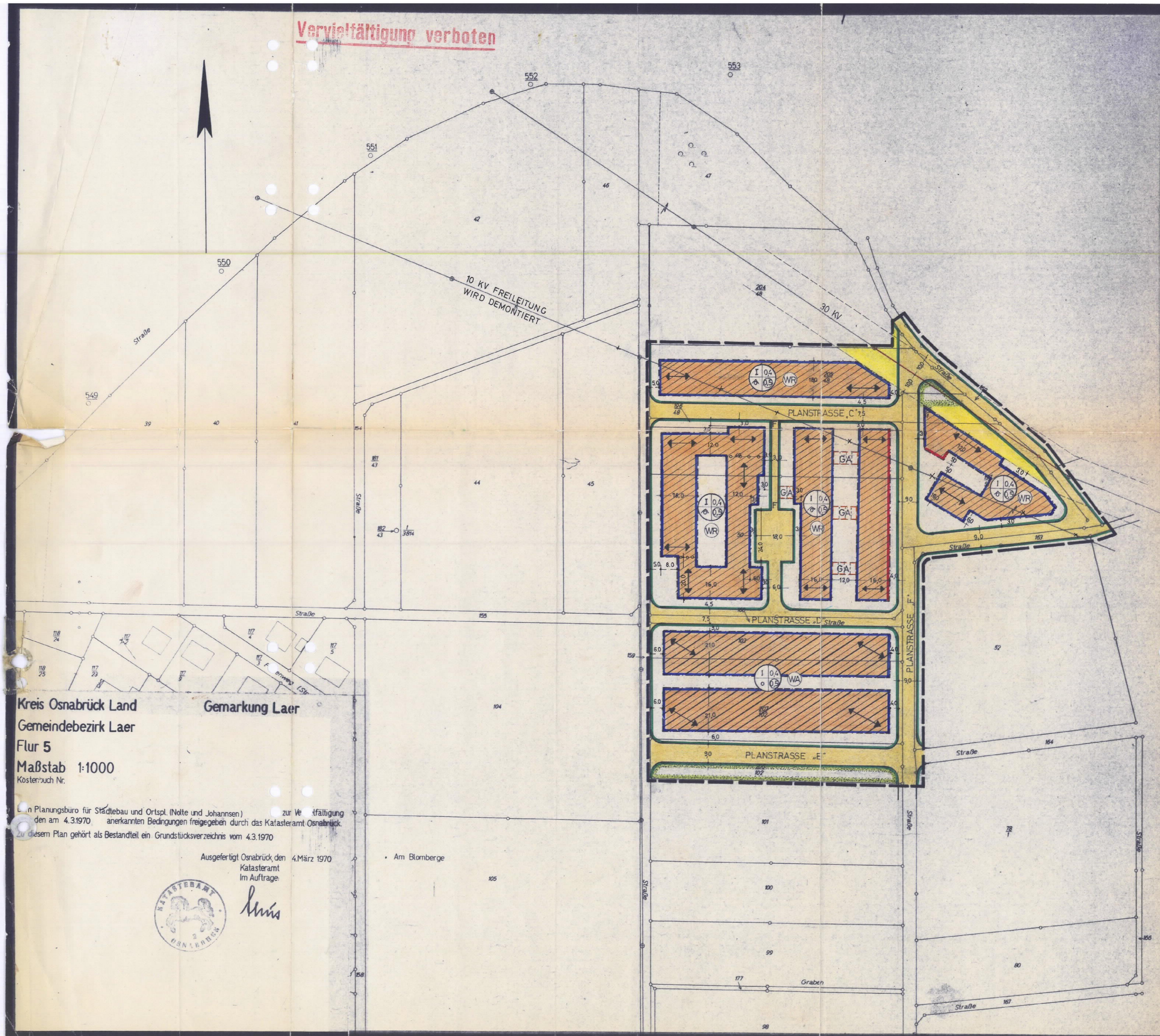


Vervielfältigung verboten



AUFGRUND DER §§ 6 u. 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE LAER AM 16.7.1970 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN DARGESTELLT.
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 23.2.1970 DARGELEGT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHS. GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGE DROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG. BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

LEGENDE

1. ART UND MASS BAULICHER NUTZUNG
- Reines Wohngebiet (überbaubare Grundstücksfläche)
Gem. § 3 (4) BauNVO sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig
 - Allgemeines Wohngebiet (überbaubare Grundstücksfläche)
1. Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO ausgeschlossen
2. Gem. § 4 (4) sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig
- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND)
(ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
- 2 = BAUWEISE (0 = OFFEN, 6 = NUR EINZELHÄUSER)
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) } HÖCHSTGRENZE
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) }
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Baulinie Ausnahmen gem. § 23 (2+3) BauNVO zulässig, insbesondere für Treppenhäuser, Garagen, Gartenmauern, Vordächer, Pergolen usw.
Baulinie 0,3 m, Baugrenze 1,0 m
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsfläche und Straßenbegrenzungslinie
 - Flächen für Garagen
 - Grünfläche
 - 30-kV Freileitung mit Angabe des Schutzstreifens
 - Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirst-richtung) o.k. Firsten darf nicht mehr als 0,50 m über o.k. fertiger Straße liegen
 - GRENZE UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG Garagen sind auf den im Plan angegebenen Stellen und innerhalb des überbaubaren Bereiches auch im Bauwuch auf der Grenze zulässig

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 4.3.1970). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrößen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 4. Juni 1971
Katasteramt

BEBAUUNGSPLAN NR. 1b „BLOMBERG - TEIL III“ DER GEMEINDE LAER

LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE LAER HAT AM 14.4.1970 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

LAER, DEN 16.7.1970
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU U. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 20.3.1970

Planungsbüro für Städtebau und Ortsplanung
Architekten: Dipl. rer. H. 1956, H. 1956, H. 1956, H. 1956
Osnabrück - Hohentorstr. 59 - Telefon 25122 u. 24990

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 5.5.1970 BIS 5.6.1970 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.4.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

LAER, DEN 16.7.1970
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 16.7.1970 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE LAER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LAER, DEN 16.7.1970
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 28. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 26. Juli 1971 genehmigt worden.

Osnabrück, den 26. Juli 1971
Regierungspräsident
Oberbaust

DIE MIT VERFÜGUNG VOM 26. JULI 1971 ERTEILTE GENEHMIGUNG IST AM 21.9.1971 GEMÄSS § 12 BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN UND IN KRAFT GETRETEN.

LAER, DEN 27.10.1971
GEMEINDEDIREKTOR

Kreis Osnabrück Land
Gemarkung Laer
Gemeindebezirk Laer
Flur 5
Maßstab 1:1000
Kostennr. Nr.

Planungsbüro für Städtebau und Ortspl. (Notte und Johannsen) zur Vervielfältigung den am 4.3.1970 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. In diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 4.3.1970

Ausgefertigt Osnabrück, den 4. März 1970
Katasteramt
Im Auftrage